

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-03-531**

**Gegenstand:**

Wandbekleidung „einzA Palmtex Gewebesystem“  
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98)  
als Bauprodukt gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(BauO NRW) in Verbindung mit Abschnitt C 3 der Verwaltungsvorschrift Techni-  
sche Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), lfd. Nr. C 3.4

**Antragsteller:**

einzA Farben GmbH & Co. KG  
Junkersstr. 13

30179 Hannover

**Ausstellungsdatum:**

16.08.2022

**Geltungsdauer bis:**

26.07.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis  
P-MPA-E-03-531 vom 09.10.2017.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung  
verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Wandbekleidung „einZA Palmtex Gewebesystem“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1.

Der Baustoff gilt als **nicht** brennend abtropfend / abfallend.

Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung **nicht** überschritten.

### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Wandbekleidung ist auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder auf nichtbrennbaren Bauplatten zu verwenden. Die Wandbekleidung muss wie folgt aufgebaut sein:

- „einZA Gewebekleber“ in einer Nassauftragsmenge von maximal 220 g/m<sup>2</sup>
- „einZA Palmtex Gewebe“, nicht grundiert, oder „einZA Palmtex Gewebe P“, grundiert.
- Gewebegrundierung „einZA Stopgrund“ (nur in Verbindung mit „PALMTEX Gewebe“, nicht grundiert) in einer Nassauftragsmenge von maximal 165 ml/m<sup>2</sup>
- Oberflächenbeschichtung aus einer der nachstehenden Farben:  
„einZA Solitaire“, „einZA Samtlatex Plus“ oder „einZA Latexfarbe“  
in einer Nassauftragsmenge von maximal 132 ml/m<sup>2</sup>

Die Beständigkeit des Brandverhaltens gegenüber Witterungseinflüssen im Freien wurde nicht nachgewiesen. Daher darf das Material als schwerentflammbares Produkt nur im Innern von Gebäuden oder in anderweitig witterungsgeschützten Bereichen verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Wandbekleidung muss aus den nachstehenden Komponenten bestehen:

- „einZA Gewebekleber“ auf Vinylacetat-Copolymerbasis
- Glasfasergewebe  
„einZA Palmtex Gewebe“, nicht grundiert, mit einem Flächengewicht von 115 g/m<sup>2</sup> bis 260 g/m<sup>2</sup> (± 10 %) bzw.  
grundiertes Glasfasergewebe „einZA Palmtex Gewebe P“ mit einem Flächengewicht von 125 g/m<sup>2</sup> bis 237 g/m<sup>2</sup> (± 10 %).
- Gewebegrundierung „einZA Stopgrund“ auf Styrol-Acrylat-Basis (nur in Verbindung mit „PALMTEX Gewebe“, nicht grundiert). Die Dichte der Grundierung muss 1,48 kg/l (± 10 %) betragen.
- Oberflächenbeschichtung aus einer der nachstehenden Farben:  
„einZA Solitaire“ auf Styrolacrylat-Polymerbasis  
„einZA Samtlatex Plus“ auf Styrol-Vinylacetat-Copolymerbasis  
„einZA Latexfarbe“ auf Styrol-Vinylacetat-Copolymerbasis

Die Dichte der Farbe muss 1,48 kg/l (± 10 %) betragen.

Die Gewebe und die Oberflächenbeschichtungen müssen weiß sein.



2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Wandbekleidung muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.



### 3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe des Abschnitts C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) sowie der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk des Bauproduktes ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

3.3 Fremdüberwachung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung im Werk des Bauproduktherstellers regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

### 4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Hersteller
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14. September 2021, in Verbindung mit Abschnitt C 3, lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 19. Juni 2021 erteilt.. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

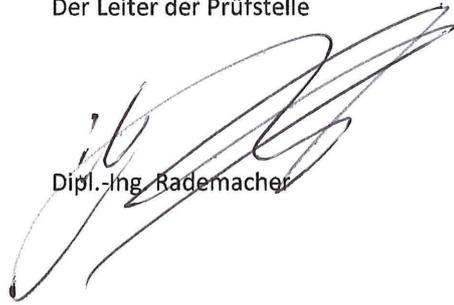


7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-03-531 vom 09.10.2017
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-18-1 vom 16.10.2018
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-18-2 vom 16.10.2018
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-19-1 vom 14.08.2019
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-19-2 vom 14.08.2019
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-20-1 vom 21.09.2020
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-21-1 vom 16.08.2022
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230005830-21-2 vom 16.08.2022

Erwitte, 16.08.2022

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Jung